

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das gemeindliche Haus für Kinder des Marktes Rennertshofen



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner
§ 4	Gebührenhöhe
§ 5	Schulkinder
§ 6	Gebührenermäßigung und -befreiung
§ 7	Aufnahmegebühr
§ 8	Kostenbeitrag
§ 9	Inkrafttreten

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte (Haus für Kinder) des Marktes Rennertshofen (Gebührensatzung des Hauses für Kinder):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Haus für Kinder in der Trägerschaft des Marktes Rennertshofen als öffentliche Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG). Die Einrichtung wird durch den Freistaat Bayern gefördert und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsplatzes werden somit, durch den Staat, den Träger und die Elternbeiträge mitfinanziert.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte (Haus für Kinder) des Marktes Rennertshofen werden Gebühren (Elternbeiträge und Spielgeld) erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Zahlung hat grundsätzlich durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners zu erfolgen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Dies gilt auch bei einer voraussichtlichen Übernahme der Kosten durch Dritte (LRA, Jobcenter etc.)
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsvierten im Voraus zu entrichten, bei Aufnahme während des Monats wird die komplette Monatsgebühr fällig.
Die jährliche Kindergartengebühr beträgt zwölf Monatsbeiträge.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger kurzfristiger Abwesenheit fort.
- (4) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter, die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte (Haus für Kinder) werden ab 01. September 2025 folgende Gebühren (einschließlich 5 Euro Spielgeld) erhoben:

<u>tägl.</u>	<u>Kinder</u>	<u>aktuell</u>	<u>2025/2026</u>	<u>2026/2027</u>	<u>2027/2028</u>
4-5 Std.	Kindergartenkinder	105,00 €	136,50 €	156,98 €	180,52 €
5-6 Std.		115,00 €	150,15 €	172,67 €	198,57 €
6-7 Std.		125,00 €	165,17 €	189,94 €	218,43 €
7-8 Std.		135,00 €	181,68 €	208,93 €	240,27 €
8-9 Std.		145,00 €	199,85 €	229,83 €	264,30 €
> 9 Std.		155,00 €	219,83 €	252,81 €	290,73 €
1-2 Std.	Hortkinder	50,00 €	65,00 €	74,75 €	85,96 €
2-3 Std.		70,00 €	91,00 €	104,65 €	120,35 €
3-4 Std.		90,00 €	117,00 €	134,55 €	154,73 €
4-5 Std.		110,00 €	143,00 €	164,45 €	189,12 €
5-6 Std.		130,00 €	169,00 €	194,35 €	223,50 €
6-7 Std.		150,00 €	195,00 €	224,25 €	257,89 €
7-8 Std.		170,00 €	221,00 €	254,15 €	292,27 €
8-9 Std.		190,00 €	247,00 €	284,05 €	326,66 €
> 9 Std.		210,00 €	273,00 €	313,95 €	361,04 €

Sollten Zuschüsse gewährt werden, können Sie entsprechende Informationen aus dem Elternmerkblatt entnehmen.

- (2) Für Geschwisterkinder im Kindergarten, dem Hort und der Kinderkrippe werden folgende Abschläge gewährt:

- | | |
|---------------------|-------|
| a) für das 2. Kind: | 25 % |
| b) für das 3. Kind: | 50 % |
| c) für das 4. Kind | 75 % |
| d) für das 5. Kind | 100 % |

Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche; die tatsächliche, tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen sowie Schließungstage des „Haus für Kinder“ (max. 30 Tage pro Jahr bzw. 35 Tage im Jahr durch zusätzlich bis zu 5 gemeinsame Fortbildungstage) werden nicht gesondert berücksichtigt. Fehlzeiten sowie Schließtage haben keine Auswirkung auf die Gebührenfälligkeiten.

- (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern grundsätzlich jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Schul-/ Betreuungsjahres in Absprache mit der Leitung zum nächsten Monat verändert werden.
- (5) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich an 5 Tagen die Woche.
- (6) Für Kinder ab dem Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit mehr als 5 Stunden in der Woche

§ 5 Schulkinder

- (1) Die Höhe der Monatsgebühr wird laut der Tabelle in § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Wenn in den Ferienzeiten erhöhte Buchungszeiten benötigt werden, wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors der Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt. Die Abrechnung der Ferienbuchungen erfolgt dann im höheren Buchungsfaktor. Dieser findet für einen Monat Anwendung, wenn für mindestens 15 Betriebstage höher gebucht wird, für zwei Monate, wenn mindestens 30 Betriebstage höher gebucht werden und für drei Monate, wenn mindestens 45 Betriebstage erhöht gebucht wurde. Die Tage und eine Buchungszeitkategorie müssen im Voraus festgelegt werden.

§ 6 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 können auf Antrag vom Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des 12. Bundessozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.
- (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in der Kindertagesstätte kann auf Antrag beim Landratsamt die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.

§ 7 Aufwandsgebühr

Für die erstmalige Aufnahme in der jeweiligen Kindertagesstätte wird eine Aufwandsgebühr in Höhe von 10 Euro fällig.

§ 8 Kostenbeitrag

- (1) Für die in der Kindertagesstätte bereitgestellten Getränke an die Kinder und für sonstige Kosten (z. B. Taschentücher) ist eine Entschädigungspauschale zu entrichten. Der Kostenbeitrag für Getränke usw. ist jährlich im Voraus an die Kindergartenleitung zu entrichten.
- (2) Die Höhe dieser Entschädigungen orientiert sich gestaffelt an der jeweiligen Buchungszeit und wird im Elternmerkblatt veröffentlicht.
- (3) In den Einrichtungen wird ein zubuchbares Mittagessen angeboten. Die Modalitäten für die Abrechnung werden jährlich im Elternmerkblatt bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 17.11.2022, außer Kraft.

Rennertshofen, 30.04.2025

Markt Rennertshofen
GR-Beschluss vom 29.04.2025

(DS)

Hirschbeck
1. Bürgermeister